

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f5c94f0-0d87-3209-8844-cb0ccafefbc9>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate (TRGS 609)
Amtliche Abkürzung	TRGS 609
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate (TRGS 609)

Ausgabe Juni 1992 (BArbBl. 6/1992 S. 35) ([1](#))

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Sie werden vom

Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepaßt. Die TRGS werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegeben.

Diese TRGS enthält Vorschläge bezüglich des Einsatzes von Ersatzstoffen und Ersatzverfahren und der Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate.

Es ist berücksichtigt, daß die in dieser TRGS vorgeschlagenen Maßnahmen vom Grundsatz her technisch geeignet sind. Das gesundheitliche Risiko wird durch ihre Anwendung verringert. Das ökologische Risiko ist berücksichtigt worden.

Im Einzelfall muß jedoch sorgfältig geprüft werden, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen auch im Hinblick auf die betriebsspezifischen Besonderheiten geeignet und zumutbar sind. Eine Unterschreitung von Grenzwerten entbindet nicht von der Prüfung der Einsatzmöglichkeit der in dieser TRGS vorgeschlagenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Umgangsvorschriften der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) sowie allgemein geltenden Begriffsbestimmungen wird auf die [§ 14](#) und [15 GefStoffV](#) hingewiesen.

Vorschriften der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen	3
Stoffcharakteristik von Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate	4
Verwendung von Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate	5
Ersatzstoffe	6
Ersatzverfahren	7
Verwendungsbeschränkungen	8
Besondere Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	9
Besondere Unterweisung von Frauen	10
Toxikologische und ökologische Eigenschaften der im Anwendungsbereich genannten Ethylenglykolether	Anhang 1
Toxikologische Bewertung der vom AGS - UA IV genannten Ersatzstoffe	Anhang 2
Literatur	Anhang 3

Nach der Bekanntmachung des BMWA vom 31. Dezember 2004 - IIIB3-35122 zur Anwendung der TRGS vor dem Hintergrund der neuen [Gefahrstoffverordnung](#) (BArbBl. 1/2005, S. 45) gilt:

"Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung keine Übergangsbestimmungen für das technische Regelwerk (TRGS) enthält, da diesem nach [§ 8 Abs. 1 der Verordnung](#) zukünftig eine andere rechtliche Bedeutung zukommt. Der neu zu berufende Ausschuss für Gefahrstoffe hat die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen TRGS - ggf. nach redaktioneller Anpassung - auch nach der neuen Verordnung weitergelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen. Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu der neuen Verordnung stehen dürfen. Dies ist beispielsweise bei den bisherigen Festlegungen zur Auslöseschwelle oder zu den TRK-Werten gegeben. In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten."